

12./III. 1915.

Die Brotkarten.

Aus dem Bericht einer Wiener Studienkommission.

Die von Bgm. Dr. Weiskirchner im Februar nach Berlin und Potsdam zur Vornahme von Erhebungen über die dort eingeführte Brot- und Mehloerteilung ersendeten städtischen Beamten Magistratsrat Gustav Wagner und Magistratsoberkommisär Dr. Hans Roskopf haben in dieser Angelegenheit einen Bericht erstattet, dem wir bezüglich der Brotkarten entnehmen:

Für die Brotartenverteilung wurden die 463 Stadtbezirke Berlins in 170 Brotbezirke unterteilt, für welche je eine Brotkommission, bestehend aus einem Vorsteher und 6 bis 12 Mitgliedern (Ehrenamt) und eine besoldete Hilfskraft eingesetzt ist. Zum Vorsteher einer Brotkommission wurde in der Regel ein Rektor (Oberlehrer) einer Gemeindefchule bestellt. Der Magistrat stellt der Brotkommission ein Exemplar der Hausliste mit einer entsprechenden Anzahl von Wochenkarten, zu denen eine kleine Reserve hinzukommt, zur Verfügung. Die Nummern der Karten sind in der Hausliste vorzumerken, die Hausliste und die dazugehörige Brotkarte werden dem Hausbesitzer gegen Quittung übergeben. Der Hausbesitzer hat die Verteilung der Karten an die Haushaltsvorstände vorzunehmen und die Liste mit etwaigen Berichtigungen und mit den nichtverwendeten Karten an die Brotkommission zurückzugeben.

Die Brotkarte dient dem doppelten Zwecke zu kontrollieren, daß a) niemand in einer Woche mehr Brot und Getreidemehl entnimmt, als insgesamt 2 Kilogramm, b) kein Bäcker mehr Mehl bezieht, als sein durch abgetrennte Abschnitte der Brotkarte nachgewiesener Wochenbedarf ausmacht. Die Brotkarte gilt nur für die im Ausdruck bezeichnete Woche, enthält abschnittsweise perforierbare Unterteilungen von 25 bis 250 Gramm; sie werden in Berlin fortlaufend nummeriert. Die Karte ist nicht übertragbar und es verfällt das Bezugsrecht mit Ablauf der Woche. Bäcker und Wiederverkäufer dürfen Brot (Einheitsbrot) und Mehl nur gegen Vorlage der Brotkarte ausfolgen; das bezogene Quantum an Brot und Mehl ist durch Abtrennung der entsprechenden Abschnitte der Brotkarte nachgewiesen. Die Abtrennung erfolgt durch den Verkäufer welcher die Abschnitte, getrennt nach Brot und Mehl verwahrt und an jedem Montag für die vergangene Woche an die zuständige Brotkommission abzuliefern hat. Der Verkäufer hat weiters eine besondere Bemerkung zu führen, auf welcher getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

- Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
- Zugang im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,
- Abgang im Laufe der Woche, und zwar soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

Es ist beabsichtigt, die Brotkarte für den Zeitraum von vier Wochen zu verteilen, im Anfange wurde die Verteilung auf zwei Wochen eingeschränkt. Für Gasthöfe (Hotels) werden Tageskarten ausgestellt, der Inhaber des Gasthofes ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig anzufüllen und sie den Gästen bei der Abreise oder bei der Ausstellung einer neuen Karte abzunehmen. Für Gast- und Speisewirtschaften gelten folgende Bestimmungen: a) Brot allein darf den Gästen nicht abgegeben werden, b) die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen, ausgenommen die Abgabe von Brot in der Höhe von 5 von 100 der am vergangenen Tage ungenutzten Brotmenge, c) Brot darf nur gegen besonderes Entgelt verabreicht werden, d) Gäste können auch mitgebrachtes Brot verzehren, e) die Sammlung und Ablieferung der Brotkarten ist wie bei Bäckern geregelt. Krankenhäusern usw. werden als Haushalt behandelt. Die Haushaltsvorstände haben den verbleibenden Rest der Brotkarte samt den daran verbliebenen Abschnitten aufzubewahren und in der letzten Woche des Zeitraumes, für den die Karten ausgeben waren, gegen Empfang neuer Brotkarten an die Brotkommission zurück-

zustellen. Ueber die Frage, ob die Zustellung und Einholung der Brotkarten durch die Brotkommission oder durch den Hausherrn geschehen soll, ist die Kommunalbehörde von Berlin selbst noch im Zweifel. Für Potsdam sind ähnliche Bestimmungen erlassen worden, nur mit dem Unterschiede, daß die Karten übertragbar, daher nicht nummeriert sind, am Ende der Woche nicht verfalten und die Bezugsberechtigten zur Abholung verpflichtet werden; besondere Brotkommissionen sind nicht eingesetzt, sondern nur Brotverteiler ernannt worden, von denen jeder einen Rayon von zirka sechs bis zehn Häusern zu verwalten hat. Die Brotkarte lautet in Potsdam auf 2000 Gramm Brot oder 1800 Gramm Mehl; hiedurch erscheint das Verhältnis zwischen Brot und Mehlbedarf pro Kopf und Woche strenger berücksichtigt als in Berlin. In Potsdam wurde mit der Verabfolgung von Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten am 15. Jänner begonnen. Wesentliche Anstände haben sich bis zum 18. Februar, den Tag unserer Erhebungen, nicht ergeben. Es muß aber bemerkt werden, daß Potsdam eine Stadt von nur 70.000 Einwohnern ist, deren Verhältnis einen Vergleich mit einer Großstadt von 2.000.000 Einwohnern nicht gestattet. In Berlin begann die Brotverteilung am 22. Februar. Erfahrungen haben sich somit noch nicht ergeben, doch haben die bei der Durchführung dieser Maßregeln betrauten Organe ihrer Besürchtung über möglicherweise eintretende Schwierigkeiten Ausdruck gegeben. In Charlottenburg haben Hausbesitzer ihre Mitwirkung bei der Brotartenverteilung abgelehnt, so daß man über klaglose Durchführung dieser Bestimmung in Städten mit großer Einwohnerzahl umso mehr Zweifel hegen muß. Jedenfalls wären aber die Vereinfachungen des Potsdamer Systems dem vielgestaltigen System von Berlin vorzuziehen.

Die Schwierigkeiten, welche man zur Zeit der Anwesenheit der Wiener Beamten in Berlin besürchtete, sind denn auch eingetreten. Viele Leute haben Mißbrauch getrieben, so zum Beispiel für die nicht verwendeten Abschnitte der Brotarten Mehl bezogen. Man hat am Ende der Woche die verbleibenden und aufgeparkten Scheine verwendet, um einen Mehlvorrat aufzuspeichern, was natürlich ganz den Bestrebungen zuwiderlief, aus denen heraus die Mehl- und Brotverteilung erfolgte. Die Berliner Behörden haben hier einen Riegel vorgeschoben, indem sie den Mehlverkauf an den drei letzten Tagen der Woche (der Gültigkeitsdauer der Brotkarte) verboten haben. Auch andere Mißbräuche und Unzweckmäßigkeiten ergaben sich, so bezüglich der Ration für Kinder usw., sodaß die deutschen Behörden eine Anzahl von Nachtragsverfügungen treffen mußten.

Wird man bei uns die Brotarten einführen, dann stehen uns die Erfahrungen zur Verfügung, welche nun in Deutschland gemacht worden sind. Die Lösung der schwierigsten Frage wird aber erübrigen: Welcher Schlüssel hat für die täglich und allgemein zu gestattende Verbrauchsmenge zu gelten? Es ist auf der Hand liegend, daß der landwirtschaftliche Arbeiter wie auch der Fabrikarbeiter mehr Brot verzehrt als der Beamte, daß auch die finanzielle Lage des Einzelnen eine Rolle spielt, daß infolge der Teuerung des Wurfspeises zum Abendessen der ärmeren Klassen viel Brot verbraucht wird, während der Wohlhabende sich mit Fleisch sättigen kann. Auf jeden Fall sollte vermieden werden, daß unverbrauchte Teile der Brotarten verschwinden, es müßte schon der Ueberflüssigkeit wegen die Rückgabe gefordert werden.

Es wird auch bei uns im Falle der Einführung der Brotarten nicht alles sofort klappen. Mit Befriedigung nimmt man jedensfalls die Nachricht auf, daß die Wiener Stadtverwaltung sogleich nach der Einführung dieses Systems Studien pflog und ihre Pflicht vorausblickend erfüllte. Im Rathause hat man auf alle Fälle „mobil gemacht“ und ist bemüht, möglichst praktische Wege zu finden. Und wo der Wille, da ist bekanntlich auch der Weg — das gilt für uns alle.